

**Verordnung zur Änderung der
Stadtverordnung über den Verkehr mit Taxen
in der Landeshauptstadt Kiel (Kieler Taxenordnung) vom 05.09.2018
vom 19.12.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 270) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz in der Ratsversammlung am 14.12.2023 die Kieler Taxenordnung vom 05.09.2018, zuletzt geändert am 16.09.2022, wie folgt geändert:

Art. 1

Die Anlage zu § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

1. Der Grundpreis beträgt **4,10 €.**
2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt
 - T1: - bis einschließlich 2 km **2,50 €,**
 - T2: - über 2 km bis einschließlich 6 km **2,30 € und**
 - T3: - über 6 km **1,70 €**

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

3. Die Anfahrt zum Bestellenden ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, nachdem das Fahrpersonal sich bei dem Bestellenden gemeldet hat.
4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen - einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt **6,00 €.**

5. Die während des Auftrags entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit **0,10 €** für 12 Sekunden, die volle Stunde mit **30,00 €** berechnet. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Die Umschaltung von dem Wegetarif auf den Zeittarif und umgekehrt erfolgt bei der Umschaltgeschwindigkeit (ergibt sich als Quotient aus Zeittarif und Wegetarif).

Art. 2

Diese Verordnung tritt zum **01.01.2024** in Kraft

Kiel, 19.12.2023

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Siegel

Dr. Ulf Kämpfer